

## Suppenrezept

### A.

- es wurde ein Patent für eine „Suppe“ angemeldet (1953)
- Prüfungsstelle: kein technischer Fortschritt erkennbar
  - Entgegenhaltung: „Schulkochbuch“ von Dr. Oetker
  - Zubereitung gemäß Patentanmeldung langwieriger, umständlicher und Misch- und Zerkleinerungsgerät erforderlich
  - ggü. dem Stand der Technik wird kein Produkt mit neuen, vorteilhaften Eigenschaften erzielt
  - eine bloße geschmackliche Nuancierung kann nicht als technischer Fortschritt anerkannt werden, weil dieser nicht nachweisbar ist (Geschmacksempfindung subjektiv)
- Beschwerde der Anmelder:
  - Geschmacksverbesserung sei eindeutig feststellbar
  - Kochrezept mit überlegenem Geschmackseffekt sei eine echte Bereicherung der Technik
- 15. Senat (technischer Beschwerdesenat X) des BPatG hat die Beschwerde 1963 zurückgewiesen

### B.

- Das BPatG hält den Gegenstand der Anmeldung nicht für schutzwürdig:
  - 1. Das angemeldete Verfahren entspricht nicht den Erfordernissen der Bestimmtheit und der Reproduzierbarkeit (keine präzisen Angaben zu bspw. Erhitzungsdauer und -temperatur)
  - 2. Der für eine Erfindung unentbehrliche technische Effekt wird vermisst (keine bestimmte Regel für technisches Handeln)
  - Ergebnis: eine auf geschmacklichem oder ästhetischen Gebiet liegende Wirkung eines Verfahrensprodukts vermag die Patentfähigkeit des Herstellungsverfahrens mit zu begründen
  - Voraussetzung dafür: mit dem Herstellungsverfahren muss eine technische Neuerung bzw. eine neue technische Wirkung verbunden sein

- Neuheit wird nicht in Abrede gestellt, ist aber auch nicht ausreichend: es müssen Fortschritt und Erfindungshöhe gegeben sein
- Fehlt es an der Neuheit des Herstellungsverfahrens oder handelt es sich nicht um ein technisches Herstellungsverfahren, können ästhetische Wirkungen einen Patentschutz nicht rechtfertigen

Anmerkung:

- Geschmack der Pilzsuppe ist nicht so überraschend wesentlich besser, dass ein technischer Fortschritt vorliegt
- bloße geschmackliche Nuancierungen erfüllen nicht die Anforderungen, die an den Fortschritt einer Erfindung zu stellen sind
- Fortschritt auf ästhetischem Gebiet kann die Patentfähigkeit begründen, wenn dabei von einer neuen technischen Maßregel Gebrauch gemacht wird

Amtlicher Leitsatz:

- Fortschritt und Erfindungshöhe können beruhen auf:
  - einer besonderen ästhetische Wirkung
  - besonderen Geschmackseigenschaften
- geschmackliche Abwandlungen stellen keinen Fortschritt dar

## Garagentor

Anmeldung: Garagentor (1967)

Die Klägerin hat beantragt, das Patent wegen fehlender Patentfähigkeit (mangelnde Erfindungshöhe) in vollem Umfang für nichtig zu erklären.

Das BpatG hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt: wegen mangelnder Erfindungshöhe und mangelnden technischen Fortschritts.

### Aus den Entscheidungsgründen:

Garagentor mit oberer Einschubführung und seitlichen Lenkern.

Durch das Öffnen und Schließen des treten Gleitbewegungen zwischen den senkrechten Flächen des Garagenrahmens und des Torrahmens auf, die zu Abschürfungen führen und das Aussehen des Tors beeinträchtigen.

Aufgabe der Erfindung: Die Bauweise so zu verbessern, dass das Aussehen des Tores durch Abschürfungen nicht beeinträchtigt wird.

Lösung: die gegenüberliegenden Stirnflächen des Rahmens und des Flügelrahmens werden mit Längsrippen versehen.

Die Neuheit ist unbestritten.

Der Gegenstand des Streitpatents weist jedoch den für eine Patentfähigkeit ausreichenden technischen Fortschritt nicht auf. Grund: Kratzer und Abschürfungen am Rahmen werden nicht ganz verhindert, sondern nur reduziert. Dies ist nicht ausreichend für einen technischen Fortschritt.

Möglicherweise ist aber ein ästhetischer Fortschritt vorhanden. Dazu muss ein Verfahrenspatent eine besondere ästhetische Wirkung hervorrufen (Suppenrezept).

Das Gleiche gilt für Sachpatente. Es muss eine besondere, nennenswerte, d.h. in die Augen fallende ästhetische Wirkung erkennbar sein. Dies ist hier nicht der Fall. Die Kratzer und Abschürfungen werden nur verringert, aber nicht ganz verhindert.

Leitsatz:

Ein Sachpatent kann auch einen patentbegründenden Fortschritt aufweisen, wenn der Erfolg der neuen technischen Lehre auf ästhetischem Gebiet liegt.